Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 3

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94082

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bloß: also ift eine größere Maffe vortheilhafter; fie kann sich gegenseitig besfer unterstützen, und bie Ber-wundeten und Kampfunfähigen können ersetzt werben, so entstand die Enomatie, bas Biereck von 16 Mann.

Allein auch ein solches Quabrat bietet nicht genugsame Konfistenz und Wiberstandsfähigkeit; so entstand die Tetrarchie, welche aus vier Enomatien, also 4 mal 16, das ift 64 Mann bestand.

Zwei Tetrarchien bilbeten eine Taxiarchie, 128 Mann (zweimal 64 = 128 Mann).

Vier Tetrarchien ober zwei Taxiarchien bilbeten ein Syntagmen (4 Mal 64 = 2 Mal 128 = 256 Mann).

Die Tetrarchie war somit die erfte Institution von einiger Bichtigkeit.

Tetrarch ist auch in ber Borzeit als ein allgemeiner Titel eines Befehlenden gebraucht worden, wie später hauptmann. Der Tetrarch stant (in ber macedonischen Phalanx) auf dem rechten Flügel im ersten Glied.

Der Kommandant von zwei Tetrarchien war außer bem Glied vor feiner Tetrarchie gegen ben rechten Flügel zu. Taxiarch bebeutete auch bei ben Griechen im Allgemeinen einen höhern Offizier, ber unmittel=bar unter ben Generaloffizieren ftand.

Zwei Taxiarchien unter bemfelben Chef bilbeten ein Syntagmen, dieser nannte sich Syntamarch und hatte unter fich ben zweiten Syntamarch, ber im Glieb ber Schließenben, ober hinter ber Front sich befand, ersterer hatte einen Abjutanten zu seiner Linken, einen Berold, Trompeter und Kähndrich hinster sich.

Zwei Syntagmen bilbeten eine Bentakofiarchie, befehligt burch einen Chef außer bem Gliebe (2 Mal 256 = 512 Mann).

Diefe Kombination ift bann bas Refultat ber erften regelmäßigen Rriege.

Im Krieg von Theben (M. A. 2740—50) nach Sophofles (Diodor. Sic. lib. 4) scheint mit ziem= licher Zuverläßigkeit die Pentakoffarchie bereits ge= übt worden zu sein.

Intereffant ift Aefdillo's Drama, bie fieben Felbeherren ber Theben, es enthält fehr merkwürdige Details über jenen zehnjährigen Krieg und ift um fo mehr beachtenswerth, ba Aefchillo felbst bei Marathon und Plataa gekampft und fich ausgezeichnet hat.

Der balb barauf folgende, ebenfalls zehn Jahre andauernde trojanische Krieg, beffen Urfache bie schöne Belena und des Menelaos hörner waren, und der burch homers Iliade verherrlicht wurde, begann mit der Pentakofiarchie.

"Achilles zog nach Troja mit 50 Schiffen, jebes trug 50 Solbaten, unter 5 verschiebenen Anführern"
— fagt homer.

Während biefem Kriege wurde bie Phalanx ge= bilbet.

Die Bentakosiarchie war ein bebeutenber Fortschritt in der Kriegskunft, es war der Uebergang von dem Quadrat zum länglichen Biereck; man hatte bemerkt, daß die Flanken die verwundbarften Seiten einer geordneten Masse seien, und daß eine zu große Tiefe nichts zur Bermehrung der Kraft beitrage.

Alle spätern Bermehrungen folgten burch Anein= anderreihen aus ber Bentakoffarchie beinabe von felbft.

In ben Ebenen von Troja wurden bie Bentato= fiarchien zusammen gestoßen, ohne ihre Elemente zu verändern, so entstand die Phalanx.

Die Phalanr erlitt natürlich im Laufe ber Beit mehrere Modififationen. Die ber Lacebamonier be= stand aus 6 Abtheilungen, die ber Athenienser hatte mehr, ebenso die der Macedonier.

Die Tiefe war ebenfalls nicht dieselbe; die Spartaner stellten fich auf weniger Tiefe, als die Athenienser, und die Thebaner stellten sich in noch tieferer Ordnung als biese auf.

Das moralische Element bes Soldaten, sowie bie Wirfung ber Wurfwaffen hatten auf bie Aufstellung ihren Ginfluß. Gine tiefe Aufstellung schützte besser gegen bie Pfeile, sowie benn bei fräftigern Wurfgeschossen weniger Tiefe nothwendig wurbe.

Die Erfindung ber Phalanx ift das Berdienft ber Griechen alterer Beit, boch erhielt biefelbe erft in spaterer Beit ihre größte Ausbildung.

Epaminonbas hatte bie Schlachtordnung ber Athe= nienfer und Spartaner ftubirt und übertraf fie.

Philipp, Alexanders Bater, in feiner Jugend lange als Geifel in Theben, war im Falle, die Schule best thebaifchen Feldherrn kennen zu lernen, und er benutte fie, um die berühmte macebonische Phalanr zu bilben und zu bewegen.

Mit ber macebonischen Phalanx erreichte bie griechische Taktik ihren Rulminationspunkt.

(Fortsetzung folgt.)

Bundesgefet betreffend

die Betleidung und Ausruftung ber Candmehr.

(Bom 16. Dezember 1867.)

Die Bunbesversammlung ber schweizerischen Sibgenoffenschaft, nach Einsicht einer Botschaft bes Bunbesrathes vom 20. November 1867;

in Abanderung bes Art. 42 bes Gesetzes über bie Militarorganisation vom 8. Mai 1850, (I 376); beschließt:

Art. 1. Die Bestimmungen über bie Bekleibung und Ausruftung ber Landwehr find ben Rantonen überlaffen.

Zedoch wird gefordert, daß die Mannschaft mit Abanderung und Erganzung der bieherigen Erlaffe gleichmäßiger Ropfbededung, sowie namentlich mit einem Rapute (Mantel) und einem Tornifter (Mantel= fact) verfeben fet.

Die Rorpsausruftung ift bie gleiche wie beim Bunbeshcere.

Das Rochgeschirr wird ben Landwehrabtheilungen in gleichem Berhaltniffe zugetheilt, wie ben Ernppen des Bundesheeres.

Art. 2. Der Bundedrath ift mit ber Bollgiehung biefes Befeges beauftragt.

Bundesbeschluß

betreffend

Die Ginführung eines neuen Exergierreglements für die eidgenöffifden Truppen.

(Bom 18. Degbr. 1867.)

Die Bunbesversammlung ber ichweizerischen Gibgenoffenschaft, nach Ginficht einer Botschaft bes Bundesrathes vom 6. Dezember 1867 über den Unterricht mit den neuen Binterlabungswaffen und die Ginführung von neuen Grergierreglementen für bie Infanterie, beschließt:

Art. 1. Der Bunbeerath wird ermachtigt, bie im Entwurfe vorliegenden neuen Grergierreglemente für bie Infanterie in ben Unterrichtsfurfen bes Jahres 1868 vorsucheneife, zur. Anwandung zu beingen.

Art. 2. Gr wird ferner ermachtigt, gum Behufe bes Unterrichtes mit ben neuen Reglementen und Waffen für Scharfichugen und Infanterie spezielle Cabresturfe mit nachheriger Ginberufung ber Mann= Schaft für die nöthige Zahl von Unterrichtstagen an= zuordnen. Diese Anordnungen haben jedoch in ber Beife zu geschehen, daß badurch weder bie vom Bunde fur ben Scharficugenunterricht, noch bie von ben Kantonen gur Abhaltung ber ordentlichen Bieberholungefurse bee Jahres 1868 bewilligten Rredite überfchritten werben.

Urt. 3. Der Bunbegrath ift mit ber Bollziehung diefes Befchluffes beauftragt.

[/] Bundesgeset

betreffend

einige Abanderungen in der Befleibung und Ausrüftung bes Bundesheeres.

(Bom 21. Dezbr. 1867.)

Die Bunbesversammlung ber schweizerischen Gib= genoffenschaft, nach Ginficht einer Botschaft bes Bun= besrathes vom 20. November 1867; in theilweiser

im Beffeidunge= und Ausruftungewefen, befchließt:

- Art. 1. Die Ropfbebeckung bisheriger Orbonnang, als bas Rappi, ber Belm und ber But, wird ab= geschafft und burch eine leichtere und zwedmäßigere, für alle Baffen und Grade gleichförmige erfest.
- Art. 2. Der Baffenrod wirb auch bei ber Ar= tillerie und Ravallerie ftatt bes Uniformfractes ein= geführt. Die Mermelwefte fallt für ben effektiven Dienft wog und ift bei ber Kavefferie und bem Train burch einen Stallfittel zu erfeten.
- Art. 3. Es wird nur ein Baar Beinfleiber fur bie Mannschaft ber Fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff foll von Bolle, die Farbe bei ben Staben, bei ber Artillerie und Ravallerie eifengrau, bei ben übrigen Waffen blaugrau fein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem zweiten Paar Beinkleider von der Farbe des ersten Paares zu verfeben.
- Art. 4. Die boppelte Fußbefleibung wird bloß für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Be= schaffung bes zweiten Paars Ramaschen von Drillich bleibt ben Rantonen freigestellt.
- Art. 5. Die Epauletten, Achselschuppen, Scharpen und Schleifen werben burch einfachere Unterfchei= bunge= und Abzeichen erfett.
- Unt. 6. Der furge Sabel faut bei allen Bewehr= tragenben weg. Statt beffelben ift bei ben nicht gewehrtragenden Stellen und Graden ber Fußtrup= pen, bie Offiziere ausgenommen, bas Kafchinenmeffer einzuführen. Sammtliche Berittene tragen ben Reiterfabel.

Die Bewaffnung bes Trains, fowie ber Rom= pagniezimmerleute, wird burch bas Reglement be-

Art. 7. Die Reiterpatrontasche ift abgeschafft.

Art. 8. Die in biefem Gefete vorgeschriebenen Ab= anderungen beziehen fich nur auf neue Anschaffungen.

Die bisherigen Betleibungs= und Ausruftungs= gegenstände find julaffig, fo lange fie noch brauch= bar finb.

Dabei bleibt es ben Rantonen unbenommen, Be= genstände, welche fur ben Inftruttionebienft entbebr= lich find, zu magaziniren und bloß fur ben Ernstfall bereit zu halten.

In Betreff ber Unterscheibungezeichen tritt bas Gefet fofort mit Erlaffung der bezüglichen Boll= ziehungeverordnung für fammtliche Offiziere in Rraft.

Urt. 9. Der Bunbeerath wird bie fur bie Durch= führung biefes Befetes erforberlichen nabern Borfdriften aufftellen.